

Gemeinde Schwörstadt

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 14. September 2009

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 14. September 2009 wird durch Beschluss des Gemeinderates vom 07. November 2016 wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Der Stellvertreter des Bürgermeisters erhält während der Verhinderung des Bürgermeisters (Urlaub, Krankheit usw.) eine Aufwandsentschädigung von 10,00 € pro Stunde.

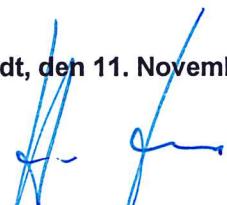
§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. September 2016 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwörstadt, den 11. November 2016



Ebner, Bürgermeisterstellvertreter



Vorstehende Satzung wurde am 11. November 2016 durch das Mitteilungsblatt der Gemeinde Schwörstadt bekannt gemacht.
Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte durch Vorlage einer Mehrfertigung am 11. November 2016.

Schwörstadt, den 11. November 2016

Ebner, Bürgermeisterstellvertreter

